

Hauptsatzung der Stadt Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 11. April 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Organe

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

§ 2

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3

Beschließende Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
 3. der Sozial- und Kulturausschuss
 4. der Betriebsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden allgemeine Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 5 bis 7 dieser Hauptsatzung gelten nicht für den Betriebsausschuss, dessen Zuständigkeiten sind in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe abschließend geregelt.
- (4) Der Technische Ausschuss ist gleichzeitig ständiger Umlegungsausschuss. Aufgaben und Befugnisse des Umlegungsausschusses richten sich nach den §§ 45 ff. Baugesetzbuch sowie nach der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch. Für den Umlegungsausschuss gelten die §§ 4 bis 7 dieser Hauptsatzung nicht, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist.

§ 4

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder oder einer Fraktion des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 5

Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst alle Angelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht in den Geschäftskreis des Technischen Ausschusses, des Sozial- und Kulturausschusses oder des Betriebsausschusses fallen. Insbesondere umfasst der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses folgende Aufgabengebiete:
 1. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Personalangelegenheiten
 3. Haushaltsangelegenheiten, Steuern, Gebühren und Abgaben
- (2) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Stadtplanung, Bauleitplanung, Sanierungsgebiete
 2. Baurecht
 3. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
 4. Versorgung und Entsorgung, soweit nicht die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gegeben ist
 5. Straßen, Wege und Plätze
 6. Friedhöfe und Grünflächen
 7. Spiel- und Sporteinrichtungen
 8. Unterhaltung der städtischen Gebäude und Grundstücke
 9. Kauf und Verkauf, Miete und Pacht von Gebäuden und Grundstücken
 10. Umweltschutz
 11. Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 12. Jagd- und Fischereiwesen, Landwirtschaft
- (3) Der Geschäftskreis des Sozial- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Kinderbetreuung
 2. Schulische und außerschulische Bildung
 3. Soziale Angelegenheiten, insbesondere die Belange von Jugendlichen, Senioren und Behinderten
 4. Integration
 5. Kultur, Stadtmarketing und Tourismus
 6. Sport und Gesundheitswesen
 7. Vereinswesen
 8. Bürgerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement
- (4) Berührt eine Angelegenheit die Geschäftskreise mehrerer der oben genannten beschließenden Ausschüsse, so kann sie alleine in dem Ausschuss behandelt werden, dessen Geschäftskreis überwiegend betroffen ist.

§ 6

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Geschäftskreises anstelle des Gemeinderats selbstständig über:

1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei einem Betrag von mehr als 60.000 Euro aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben bei einem Wert von mehr als 60.000 Euro aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
3. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen bei einem Wert von mehr als 60.000 Euro aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
4. den Abschluss von Miet-, Pacht-, Liefer- und Dienstleistungsverträgen bei einer Jahressumme von mehr als 60.000 Euro aber nicht mehr als 250.000 Euro;
5. die Vergabe von Leistungen, soweit diese nicht gemäß § 7 Nr. 5 auf den Oberbürgermeister übertragen ist, wenn
 - a) der Ausschuss nach Nr. 1 bis 4 dem Grunde nach für die Angelegenheit zuständig ist und
 - b) eine etwaig erforderliche überplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung den Betrag von 60.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt;
6. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen bei einem Betrag von mehr als 15.000 Euro aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall;
7. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der stellvertretenden Amtsleiter, der Abteilungsleiter der Eigenbetriebe sowie des Leiters der Geschäftsstelle Gemeinderat, des Stadtjugendreferenten und des Stadtarchivars jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; das Gleiche gilt bei diesen Beschäftigten für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit;
- 8.1 die befristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die unbefristete Niederschlagung nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens bei Beträgen von mehr als 25.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
- 8.2 die Niederschlagung außerhalb von Insolvenzverfahren bei Beträgen von mehr als 15.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
- 8.3 die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 50.000 Euro und auf die Dauer von höchstens 24 Monaten im Einzelfall;
9. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bei einem Betrag von mehr als 2.500 Euro aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;
10. die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 15.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt;
11. die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten bei einem Grundstückswert von mehr als 60.000 Euro aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
12. Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben anderer Planungs- und Aufgabenträger, soweit diese Maßnahmen für die Stadt nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
13. die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer, soweit erhebliche Belange der Stadt berührt sind;
14. die Ablösung von mehr als zwei Stellplätzen;
15. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 Baugesetzbuch;

16. die Einleitung von Bebauungsplanverfahren; zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 Baugesetzbuch) wird der Technische Ausschuss bei städtebaulich besonders relevanten Vorhaben informiert und angehört.

§ 7

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur eigenständigen Erledigung dauerhaft übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis zum Betrag von 60.000 Euro im Einzelfall;
2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben bis zum Wert von 60.000 Euro im Einzelfall;
3. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von beweglichem und unbeweglichem Vermögen bis zum Wert von 60.000 Euro im Einzelfall;
4. der Abschluss von Miet-, Pacht-, Liefer- und Dienstleistungsverträgen bis zu einer Jahressumme von 60.000 Euro;
5. die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen, sofern
 - a) der Oberbürgermeister nach Nr. 1 bis 4 bereits zuständig ist oder
 - b) ohne Rücksicht auf die Vergabesumme, wenn ein Grundsatzbeschluss des dem Grunde nach zuständigen Gremiums vorliegt, ein darin beschlossener Kostenrahmen eingehalten wird und die benötigten Mittel im Haushaltsplan in voller Höhe zur Verfügung stehen;
6. die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
- 7.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Beschäftigten außer der Amts- und Betriebsleiter, außer der stellvertretenden Amtsleiter, außer der Abteilungsleiter der Eigenbetriebe sowie außer des Leiters der Geschäftsstelle Gemeinderat, des Stadtjugendreferenten und des Stadtarchivars; das Gleiche gilt bei diesen Beschäftigten für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit;
- 7.2 alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der Beamten und Beschäftigten einschließlich der Gewährung tariflicher oder übertariflicher Zulagen bis zum Betrag von 500 Euro pro Mitarbeiter und Monat;
- 8.1 die befristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die unbefristete Niederschlagung nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens bei Beträgen von bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
- 8.2 die Niederschlagung außerhalb von Insolvenzverfahren bei Beträgen von bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
- 8.3 die Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 Euro und auf die Dauer von höchstens 24 Monaten im Einzelfall;
9. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zum Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall;
10. die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 15.000 Euro beträgt;

- 11.1 die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten bei einem Grundstückswert von bis zu 60.000 Euro im Einzelfall;
- 11.2 die Erklärung des Verzichts auf die Ausübung von Vorkaufsrechten ohne Rücksicht auf den Grundstückswert, wenn keine Anhaltspunkte für ein Erwerbsinteresse der Stadt am jeweiligen Grundstück vorliegen;
12. Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben anderer Planungs- und Aufgabenträger, soweit diese Maßnahmen für die Stadt von untergeordneter Bedeutung sind;
13. die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer, soweit nicht erhebliche Belange der Stadt berührt sind;
14. die Ablösung von bis zu zwei Stellplätzen;
15. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 bis 145 und 169 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch;
16. die dingliche Belastung städtischer Grundstücke;
17. Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung;
18. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Tätigkeit vorliegt, außer bei den Mitgliedern des Gemeinderats und bei beratenden Mitgliedern von Ausschüssen des Gemeinderats;
19. die Zuziehung sachkundiger Einwohner zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
20. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
21. den Beitritt und den Austritt zu Vereinigungen und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag von bis zu 500 Euro jährlich.

Der Oberbürgermeister ist berechtigt, Befugnisse dauerhaft durch Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall auf Beamte und Beschäftigte der Stadt zu übertragen.

§ 8

Wertgrenzen

- (1) Soweit sich die Zuständigkeiten in dieser Satzung nach Wertgrenzen bestimmen beziehen sich diese auf den gesamten einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.
- (2) Sofern nichts Abweichendes geregelt ist bezieht sich die Wertgrenze bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen auf den Jahresbedarf.
- (3) Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen gelten einschließlich Umsatzsteuer (brutto).

§ 8a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a der Gemeindeordnung festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der sonstigen kommunalen Gremien ganz oder teilweise ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden.

§ 9 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister. Näheres über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

§ 10 Beigeordnete und Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“. Die Abgrenzung der Geschäftskreise des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Für die weitere Vertretung bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Ihre Zahl und die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Gemeinderat im Regelfall nach den regelmäßigen Wahlen.

§ 11 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen:
 1. Beutelsbach
 2. Endersbach
 3. Großheppach
 4. Schnait
 5. Strümpfelbach
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit dem Wort „Stadtteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29. September 2005 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Die vorliegende Fassung berücksichtigt folgende Satzungsänderungen:

§	Änderung	Beschluss vom	Inkrafttreten
8a	neu aufgenommen	17.12.2020	01.01.2021